

KODA-Wahl: das Ergebnis

Klare Entscheidung für Kontinuität

Die Wählerinnen und Wähler haben die bisherige Zusammensetzung der Dienstnehmerseite weitgehend bestätigt. Von den 14 KODA-VertreterInnen, die sich zur Wiederwahl stellten, wurden 12 für eine weitere Amtsperiode gewählt. 5 KandidatInnen schafften neu den Einzug in die KODA. Im Durchschnitt machten 35 % der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Lehrerkommission – Mitglieder bestätigt

Aufgrund einer Änderung der Regional-KODA-Ordnung verringerte sich die Zahl der zu vergebenden Lehrerkommissionssitze bei dieser Wahl von 6 auf 4. Zwei Mitglieder stellten sich nicht mehr zur Wahl, die übrigen wurden wiedergewählt. *Redaktion*



Stimmauszählung in München: Allein in der Erzdiözese wählten 2515 KollegInnen. *Foto: S. Schulz*

Die Ergebnisse im Einzelnen



Angaben ohne Gewähr, die Veröffentlichung der amtlichen Endergebnisse erfolgt in den Amtsblättern. In Klammern ist die Stimmzahl angegeben, bei neu in die

KODA Gewählten der Vermerk „neu“.

Diözese Augsburg

- 41 % Wahlbeteiligung, 2591 Stimmzettel
- Jörg, Karin (1113, neu)
- Frede, Eduard (1067)
- Reich, Johannes (897)

Erzdiözese Bamberg

- 37 % Wahlbeteiligung, 1495 gültige Stimmzettel
- Steiner-Püschel, Susanne (851)
- Hoppe, Johannes (845)

Diözese Eichstätt

- 36 % Wahlbeteiligung, 804 Stimmzettel
- Ziller, Renate (379)
- Schweizer, Markus (368, neu)

Erzdiözese München u. Freising

- 31 % Wahlbeteiligung, 2515 gültige Stimmzettel
- Graßl, Susanne (1275, neu)
- Weidenthaler, Manfred (1170)

- Binsack, Martin (1113)
- Aigner, Franz (847, neu)

Diözese Passau

- 35 % Wahlbeteiligung, 526 gültige Stimmzettel
- Dr. Eder, Joachim (367)
- Weinzierl, Elisabeth (354)

Diözese Regensburg

- 26 % Wahlbeteiligung, 1043 gültige Stimmzettel
- Franke-Sperrer, Sandra (488)
- Pompe, Birgitta (461, neu)

Diözese Würzburg

- 54 % Wahlbeteiligung, 864 gültige Stimmzettel
- Herberich, Jürgen (520)
- Reisert, Beate (439)

Der noch zu wählende Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende der Lehrerkommission hat ebenfalls Sitz und Stimme in der KODA.

Lehrerkommission

- 43 % Wahlbeteiligung, (Stimmzettel: keine Angaben)
- Donhauser-Koci, Reinhard (925)
- Jüttler, Klaus (820)
- Dr. Spannagl, Christian (794)
- Landherr, Josef (745)

Der noch zu wählende Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende der KODA hat ebenfalls Sitz und Stimme in der Lehrerkommission.

Themen

- **Danke**
7 VertreterInnen scheiden aus
- **Gemeindereferenten**
Vermittlungsverfahren scheitert
- **PfarrsekretärInnen**
Überarbeitete Dienstordnung
- **Herabgruppierung**
Bewährungszeit bleibt
- **„Entgeltumwandler“**
Neue Steuerfreigrenze
- **Entgeltumwandlung**
Jetzt ausnahmsweise auch andere Pensionskasse
- **Gesetzliche Renteninfo**
Oft fehlen Zeiten
- **400 €-Nebenjobs**
Lohnsteuer vorab klären
- **Beihilfe: Katholiken vorbildlich**
- **Das Stichwort: Krankmeldung**

Sonderteil

Jetzt Startgutschrift überprüfen!

- Darauf sollten Sie achten!
- Mehr Info: Die Langform
- Problempunkt Zulagen!
- Ist das Umrechnungsverfahren rechtmäßig?

Schwere Zeiten

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

„die Würfel sind gefallen“, die neue Besetzung von KODA und Lehrerkommission steht fest. Leicht werden die kommenden 5 Jahre für die DienstnehmervertreterInnen nicht. Seit Monaten häufen sich Meldungen über eine sich rapide verschlechternde Finanzlage. Die Diözese Passau hat die Unternehmensberatung McKinsey eingeschaltet. Mit Hilfe der „Sanierungsprofis“ soll der jährliche Diözesanhaushalt um 20 Millionen € heruntergefahren werden. 15,1 Millionen € Defizit weist der Haushalt der Erzdiözese Bamberg dieses Jahr aus, 2,9 Millionen € muss die Diözese Eichstätt den Rücklagen entnehmen. Die Liste ließe sich verlängern.

Überall schießen „Spar- und Reformkommissionen“ aus dem Boden. Noch ist die bayerische Kirche wirtschaftlich gesund; sie ist schuldenfrei und die Defizite können derzeit aus Rücklagen gedeckt werden. Dieses Leben von den Ersparnissen geht natürlich nur begrenzte Zeit.

Ohne Frage, langfristig muss der kirchliche Dienst noch effektiver und wirtschaftlicher arbeiten, um alle Aufgaben trotz geringerem Kirchensteueraufkommens bewältigen zu können.

Die große Mehrheit der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zweifellos bereit, daran mitzuarbeiten. Arbeitsbereiche müssen neu strukturiert, vereinfacht, zusammengelegt werden. Ausgaben müssen überprüft, Sparmöglichkeiten und neue Einnahmequellen gesucht werden. Die Kreativität und die Ideen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gefragt, damit Kirche nicht billiger, sondern vor allem zukunftsfähiger wird.

Kurzfristig wäre es, einfach nur an der „Lohnschraube“ drehen zu wollen. Sozialleistungen und gerechte Löhne sind kein Luxus für wirtschaftlich gute Zeiten. Für die neue KODA und die Lehrerkommission wird es keine leichte Aufgabe, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ein attraktives und zukunftsfähiges Arbeitsvertragsrecht zu gestalten.

Trotzdem: Wir packen's an ...

Es grüßt Sie im Namen des KODA Kompass-Teams

Manfred Weidenthaler
Manfred Weidenthaler
Redaktionsleiter

Danke

7 DienstnehmervertreterInnen der KODA und der Lehrerkommission scheiden aus

Gabriele Baumann

Hochidentifiziert mit den Interessen der MitarbeiterInnen hat sich Gabriele Baumann vorwiegend für Frauenthemen und ihre Umsetzung eingesetzt. Als wesentliches Anliegen ist dabei die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu nennen, die ihr besonders am Herzen lag. Wir wünschen ihr für die kommende intensive Familienphase alles Gute.



Ingrid Enzner

Als Nachrückerin schnell eingearbeitet waren ihr die besonderen Münchner Belange der Erzieherinnen ein Anliegen; hartnäckig, zielgerichtet und bei jeder sich bietenden Gelegenheit brachte sie diese Themen ein. Besonders verdient hat sie sich um die Regelung zur Münchner Ballungsraumzulage gemacht. Alles Gute für ihre Zeit „nach“ der Arbeit!

Angelika Haselböck

Bestens vertraut mit allen praktischen Fallgestaltungen aus dem Erzieherinnenbereich hat sie sich mehr und mehr in den Arbeitsrechtsdschungel eingearbeitet. Aber gerade als Leiterin eines großen Kindergartens stand sie in der Spannung zwischen Engagement im Kindergarten und in der Bayer. Regional-KODA. Für ihre Zuverlässigkeit und Geradlinigkeit besten Dank!



Rainer Kastl

Schmerzlich vermissen wird die Mitarbeiterseite seine Fähigkeit, an entscheidenden Stellen eine definitive Entscheidung für eine bestimmte Richtung herbeizuführen. Dabei scheute er auch vor sachlicher Kritik gegenüber den KollegInnen nicht zurück. Für seine neue Aufgabe wünscht ihm die Mitarbeiterseite, dass er seine „Herkunft“ im Auge behält!

Michael Wenninger

Völlig überraschend wurde Michael Wenninger nicht mehr in die KODA gewählt. In drei Amtsperioden – zuletzt auch als Mitglied des Vorbereitungsausschusses – hat er sich als loyaler, standfester und die Anliegen aller MitarbeiterInnen im Auge habender Vertreter erwiesen, dessen klärende Worte geschätzt wurden. Auch bei der „KODA-Freizeitgestaltung“ wird er vielen KollegInnen fehlen.

Dr. Joachim Eder



Fotos: KODA Kompass

Lehrerkommission

Wolfgang Dennstädt

Er vertrat in der Kommission die Lehrkräfte an „Schulen der männlichen Gesellschaften des geistlichen Lebens“ in besonderer Weise, ohne dabei den gemeinsamen Auftrag der Lehrerkommission aus den Augen zu verlieren. Sein fotografisches Know-how ermöglichte unsere visuelle Präsenz in KODA Kompass und kodakompass online, wofür ihm nochmals herzlich gedankt sei.



Hannelore Hoffmann

Sie war als Vertreterin der MAVen in die Kommission gewählt worden. Nicht nur als „Quotenfrau“, sondern aus innerer Überzeugung, setzte sie sich stets engagiert und oft pointiert für die besonderen Anliegen der Frauen ein. Da sie sich bald in den Ruhestand zurückziehen will, kandidierte sie nicht mehr. Nicht nur die Mitarbeiterseite der Lehrerkommission wird sie vermissen.

Josef Landherr

Fotos: W. Dennstädt

Zeitweise Herabgruppierung Bewährungszeit geht nicht verloren

Es kommt immer wieder vor, dass MitarbeiterInnen nach Erfüllung der Bewährungszeit und der damit verbundenen Höhergruppierung in der Folgezeit herabgruppiert werden. Ein typisches Beispiel sind LeiterInnen von Kindertagesstätten, die nach der Abnahme der Durchschnittsbelegung herabgruppiert werden.

So sind zum Beispiel Angestellte als LeiterInnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 7

in Vergütungsgruppe IV b eingruppiert. Sinkt die Anzahl der Durchschnittsbelegung unter 40 Plätze, erfolgt in der Regel eine Herabgruppierung nach V c. Steigt bei der Durchschnittsbelegung die Anzahl der Plätze wieder auf mindestens 40, so ist die Bewährungszeit zu berücksichtigen, das heißt der Angestellte nimmt sofort wieder am Bewährungsaufstieg teil und ist damit

wieder in Vergütungsgruppe IV b eingruppiert. Auf die Dauer der Unterbrechung zwischen der Herabgruppierung und der späteren Höhergruppierung kommt es dabei nicht an.

In einem rechtskräftigen Urteil (8 Sa 939/94 E) hat das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt entschieden, dass der einmal erreichte Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs in einem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht mehr verloren geht, ohne dass irgendwelche Fristen oder Zeiträume zu beachten sind.

Eduard Frede

DAS STICHWORT

Krankmeldung

Jede/r MitarbeiterIn ist verpflichtet, dem Dienstgeber bei Krankheit die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (ABD Teil A, 1. § 37 a; Teil B § 42 a). „Unverzüglich“ heißt, dass dies sofort zu erfolgen hat – also in aller Regel am gleichen Tag und vor Dienstbeginn. Ansonsten bleibt der/die MitarbeiterIn unentschuldig dem Dienst fern, was zu einer Abmahnung führen kann. An den ersten drei Tagen reicht die (telefonische) Mitteilung durch den/die MitarbeiterIn aus, soweit nicht der Arbeitgeber in Einzelfällen bereits ausdrücklich eine ärztliche Bescheinigung fordert. Ab dem 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer verpflichtend vorgeschrieben.

Da von Kalendertagen ausgegangen wird, hat ein/e MitarbeiterIn, die am Freitag arbeitsunfähig erkrankt und über das Wochenende krank ist, ab dem Montag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, da es sich um den 4. Kalendertag handelt.

Für Gemeinde- und PastoralreferentInnen gilt, dass sie die Krankmeldung dem Dienstgeber (Ordinariat), dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den von der Verhinderung betroffenen Einsatzstellen (Schule, Krankenhaus etc.) unverzüglich mitteilen müssen. ReligionslehrerInnen haben die Krankmeldung dem Schulreferat, der Schulleitung, sowie ggf. „vom Bischof

Bbeauftragten“ mitzuteilen. In den Diözesen gibt es darüberhinaus eigene Regelungen, welchen Stellen die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen ist.

Einen Sonderfall stellt der Arztbesuch während der Arbeitszeit dar. Dabei wird eine Zeit des Arztbesuches außerhalb der Kernarbeitszeit oder einer feststehenden Arbeitszeit – also Zeiten, in denen Anwesenheit Pflicht ist – grundsätzlich nicht als Arbeitszeit gerechnet. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Arztbesuch während der Kernarbeitszeit oder feststehenden Arbeitszeit notwendig ist (akute Erkrankung, besondere medizinische Gründe, kein anderer Termin beim Arzt möglich), wird der Arztbesuch wie Arbeitszeit bewertet. Die Abwesenheit ist – soweit möglich vorher – anzuzeigen. Der Dienstgeber kann entsprechende Bestätigungen des Arztes verlangen, z. B. dass kein anderer Termin möglich war.

Bei Erkrankung im Ausland hat der/die MitarbeiterIn dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, die voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort schnellstmöglich mitzuteilen, also per Telefon, Fax oder Email. Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben in diesem Fall auch ihrer Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit und voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann der Arbeitgeber die Fortzahlung der Bezüge verweigern.

Wer im Urlaub erkrankt, hat Anspruch auf Ersatzurlaubstage, wenn eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die entsprechenden Tage vorliegt (siehe auch KODA Kompass Nr. 5, S. 8). Auch in diesem Fall ist die Erkrankung unverzüglich zu melden.

Dr. Joachim Eder

Katholische Kirche vorbildlich

Die evangelische Kirche in Bayern gewährt ihren MitarbeiterInnen ab sofort Arbeitnehmerbeihilfe wie die katholische Kirche. Dazu gehört unter anderem der volle Beihilfeanspruch für Teilzeitkräfte. Die zuständige arbeitsrechtliche Kommission will mit dieser Entscheidung der besonderen sozialen Verantwortung der Kirche als Arbeitgeberin gerecht werden.

Im Freistaat gibt es, laut einer Information aus dem bayerischen Finanzministerium, Pläne, die dort zu Beginn des Jahres abgeschaffte Arbeitnehmerbeihilfe auf dem alten Stand wieder einzuführen.

Redaktion

400 €-Nebenbeschäftigung

Zum 1. April hat der Gesetzgeber geringfügige versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen wieder erlaubt. Das Einkommenssteuergesetz lässt es darüberhinaus zu, dass ein Arbeitgeber eine solche Nebenbeschäftigung mit nur 2 % pauschal versteuert. Auf die Pauschalversteuerung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen besteht aber kein Anspruch. Wer eine solche Nebenbeschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber aufnehmen will, sollte vorher mit dem Dienstgeber klären, ob in seinem Fall Pauschalversteuerung möglich ist oder ob er eine Steuerkarte vorlegen muss.

Redaktion

Entgeltumwandlung

Steuerbefreiung optimal nutzen

Bis zu 2448 € ihres Einkommens können kirchliche MitarbeiterInnen 2003 in zusätzliche Betriebsrentenansprüche umwandeln. Diese freiwilligen Beiträge sind vollständig sozialversicherungsfrei. Für MitarbeiterInnen, die bei der Bayer. Versorgungskammer versichert sind, sind sie aber nur bis zu einer von MitarbeiterIn zu MitarbeiterIn unterschiedlichen Höchstgrenze steuerfrei! (zu den Gründen siehe unten „Hintergrund“)

Steuerfreigrenze selbst ausrechnen

Steuerfrei sind im Bereich der Bayer. Versorgungskammer (ZkdbG) 2448 € minus 2 % des persönlichen Zusatzversorgungspflichtigen Jahreseinkommens.

Nehmen Sie eine aktuelle (!) Gehaltsabrechnung, suchen Sie das Zusatzversorgungsfähige Brutto („ZV-Brutto“), nehmen Sie dieses mal 12,8379 (entspricht 12 Monate + Weihnachtsgeld). Das Ergebnis teilen Sie durch 50 (= 2 % davon). Was dabei rauskommt, ziehen Sie von 2448 € ab. Und schon haben Sie Ihre persönliche Steuerfreigrenze errechnet.

Sollte sich Ihr Einkommen im Laufe des Jahres ändern, zum Beispiel durch eine Höhergruppierung oder einen Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit, müssen Sie dies natürlich berücksichtigen. Eine bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung können Sie kündigen oder ändern, wenn Sie ansonsten durch die Entgeltumwandlung Ihre Steuergrenze überschreiten würden. Sie müssen in jedem Fall selbst auf Ihre Steuerfreigrenzen achten; die Besoldungsstellen beraten und informieren Sie in Steuerfragen nicht.

Leider ändert sich diese Steuergrenze Jahr für Jahr etwas. Der KODA Kompass wird Sie auf dem Laufenden halten.

Nicht vergessen: Wenn Sie krankenversicherungspflichtig sind, legt der Dienstgeber bis 31.12.04 nochmal 13 % auf den umgewandelten Betrag drauf. Auch dieser Dienstgeberzuschuss ist steuerfrei, solange Ihre persönliche Steuerfreigrenze nicht überschritten wird.

Beispiel:

- Zusatzversorgungspflichtiges Monatseinkommen derzeit **3500 €**
- **3500 € x 12,8379 = 44932,65 €**

- **44932,65 € : 50 = 898,65 €**
- **2448 € - 898,65 € = 1549,35 €** sind steuerfrei.

Die grünen Zahlen hängen von Ihrem Einkommen ab.

Da bei 3500 € Monatseinkommen in der Regel **Krankenversicherungspflicht** besteht, zahlt der Dienstgeber 13 % Zuschuss auf den umgewandelten Betrag:

- **1549,35 € : 1,13 = 1371,11 €.**

Wenn der/die MitarbeiterIn bis zu **1371,11 €** im Jahr 2003 umwandelt, fallen keine Steuern an.

Dr. Joachim Eder

Alle Angaben ohne Gewähr. Rechtsverbindlich sind ausschließlich amtliche Veröffentlichungen.

Unter www.kodakompass.de/rente finden Sie einen Excel-Rechner zur Berechnung der Steuerfreigrenze.

Hintergrund

Finanzbedarf der Zusatzversorgung steigt

Durch die Umstellung auf das neue Kapitaldeckungssystem hat die Zusatzversorgungskasse einen erhöhten Finanzbedarf. Dieses, vom Dienstgeber allein aufzubringende Geld, ist erforderlich, um für:

- die MitarbeiterInnen, die sich bereits in Rente befinden, die Betriebsrenten nach dem alten Umlagesystem zahlen zu können.
- die übrigen MitarbeiterInnen das Kapital für die in den Startgutschriften zugesagten Ansprüche, einschließlich der Verzinsung, anzusparen.

Ab 1.1.2003 fallen deshalb für Dienstgeber, die ihre MitarbeiterInnen bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – ZkdbG) versichert haben, erhöhte Pflichtbeiträge, sogenannte Zu-

satzbeiträge an. Insgesamt müssen für jede/n versicherte/n MitarbeiterIn 6,75 % des Bruttoverdienstes abgeführt werden. In den nächsten Jahren wird dieser Betrag weiter steigen. Den MitarbeiterInnen werden auf ihrem Versorgungskonto allerdings – wie tariflich vereinbart – nur 4 % gutgeschrieben.

- 4,75 % werden weiterhin als sogenannte Umlage entrichtet und vom Dienstgeber pauschal bis zu einer bestimmten Grenze versteuert.
- 2 % werden als Zusatzbeitrag vom Arbeitgeber steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz (EStG) entrichtet. Diese 2 % gehen damit vom Steuerfreibetrag für freiwillige Entgeltumwandlung weg (Näheres siehe Beitrag oben).

Dr. Joachim Eder

Vereinbarung zur Brutto-Entgeltumwandlung

Zwischen der (Arbeitgeber)

vertreten durch und (Mitarbeiter-in)

(Name, Vorname, Geburtsdatum) (Personal-Nr.)

(Straße, HsNr., PLZ, Ort) (Dienststelle)

(Telefon-Nr.: dienstlich privat)

wird folgende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beigefügt wird:

- Der/Die Mitarbeiter-in wandelt aufgrund des Antrags vom ab dem (Monat und Jahr) zugunsten einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung künftiges Entgelt nach Maßgabe
 - des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19.12.1974, zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138),
 - der Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794, BStBl. 2002 I S. 4),
 - des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926, BStBl. 2002 I S. 96),
 - der einschlägigen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen – ASD – (Zentral-KODA-Beschlüsse zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 und vom 16.7.2002 sowie die hierzu von der Bayerischen Regional-KODA am 27.6.2002 und der Satzung der zuständigen Betriebsrentenkasse, Anlage Nr. 39 zu den Amtsblättern der bayerischen Gemeinden – ZkdbG -)
- Es werden regelmäßig
 - () EUR einmal jährlich im Monat des Jahres
 - () EUR jährlich aus dem Urlaubsgeld
 - () EUR jährlich aus der Zuwendung (Weihnachtsgeld)
 - () EUR monatlich

in zusätzliche Betriebsrentenansprüche umgewandelt und an die zuständige Betriebsrentenkasse überwiesen.

(Soweit der/die Mitarbeiter-in zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages; längstens bis 31.12.2004.

Abs. 1 SGB IV - im Jahre 2003: 176,50 EUR - jährlich und können höchstens 2.448,- EUR jährlich steuerfrei umgewandelt werden.)

() Der/die Mitarbeiter-in beantragt den Ausschluss einer Rente für Hinterbliebene.

(Der Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenen führt zu einer Erhöhung der Versorgungspunkte i. H. von 5 % für weibliche Versicherte und 20 % für männliche Versicherte.)

Wichtig für alle „Entgeltumwandler“: Neue steuerliche Höchstgrenzen für bei der Zusatzversorgungskammer Versicherte

Startgutschrift der Zusatzversorgung jetzt überprüfen

- So prüfen Sie Ihre Startgutschrift
- Rechtzeitiger Einspruch kann bares Geld bedeuten
- Wann die Fristen ablaufen und was Sie tun können, wenn Sie die Frist versäumt haben

Wer bekommt die Startgutschrift?

Alle MitarbeiterInnen,

- die nach dem 1.1.47 geboren sind und
- am 31.12.01 und am 1.1.02 in einem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen.

Die Startgutschriften wurden beziehungsweise werden im Laufe dieses Jahres an die MitarbeiterInnen verschickt.

Für MitarbeiterInnen, die früher geboren wurden, gilt ein besonderer

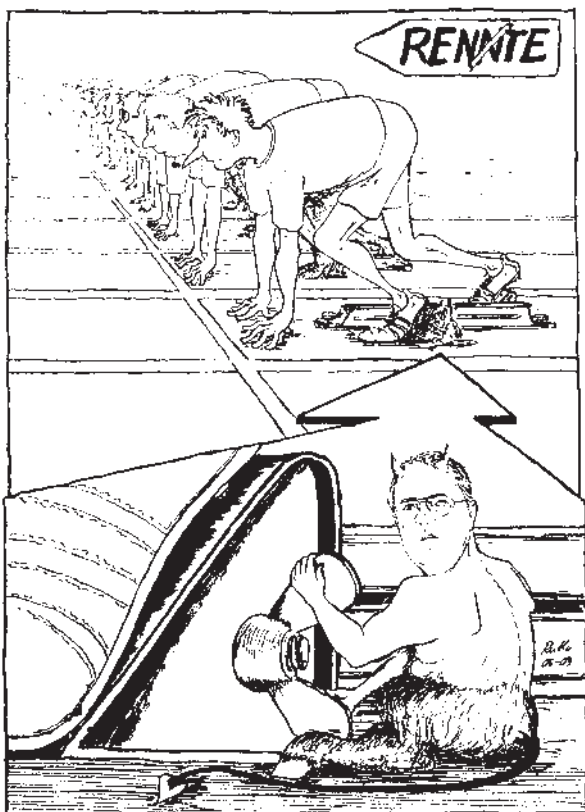
Bestandsschutz und ein besonderes Umrechnungsverfahren. Auch diese MitarbeiterInnen erhalten eine Startgutschrift, die aber anders berechnet wird. Da die Berechnung sehr zeitaufwändig ist, kann sich die Mitteilung an die Versicherten bis zum Jahr 2004 hinziehen.

MitarbeiterInnen, die vor dem 1.1.02 ausgeschieden sind, erhalten eine Startgutschrift nur auf Anfrage – dies gilt auch, wenn sie später wieder in Dienst gegangen sind.

MitarbeiterInnen, die nach dem 31.12.01 erstmals in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst traten, erhalten keine Startgutschrift. Da die alte Gesamtversorgung zum Ende des Jahres 2001 abgeschafft wurde, bestehen in diesen Fällen keine Ansprüche, die umgerechnet werden müssten.

JETZT BESTE AUSGANGSPOSITIONEN DANK DER

Startgutschrift



Robert Maier

DER TEUFEL ABER STECKT IM DETAIL



Nachprüfen lohnt

Die halbe Betriebsrente ist schnell verschenkt

Ein kleiner Fehler auf der Startgutschrift kann enorme Folgen haben. Nehmen Sie zum Beispiel die auf der Startgutschrift angegebene Steuerklasse.

Eine verheiratete Mitarbeiterin war zum Umstellungszeitpunkt 28,5 Jahre im Dienst, ihr Durchschnittseinkommen 1999 - 2001 betrug 3251,90 € brutto. Als Verheiratete ist ihre Startgutschrift nach Steuerklasse 3 zu berechnen und zwar unabhängig davon, welche Steuerklasse sie wirklich hatte. Dies führt zu einer Startgutschrift von 334 €. Nehmen wir an, ihr Dienstgeber hat vergessen, die Heirat zu melden oder beim Eingeben der Daten ist ein einfacher Tippfehler unterlaufen und sie ist bei der Versorgungskammer als ledig und kinderlos geführt. In diesem Fall wird ihre Startgutschrift nach der Steuerklasse 1 berechnet: Ihr würden entsprechend der Mindestrentenregelung 221,90 € monatliche Betriebsrente gutgeschrieben – über 100 € weniger!

Noch größer wäre die Differenz, wenn die Mitarbeiterin – bei sonst gleichen Daten – mit durchschnittlich 71 % Beschäftigungsumfang teilzeitbeschäftigt gewesen wäre. Wird die Startgutschrift nach Steuerklasse 3 berechnet, erhielte sie 322,76 €. Bei einer Berechnung nach Steuerklasse 1 bliebe ihr gerade mal die Hälfte, 162,20 € im Monat.

Natürlich hat nicht jeder Fehler so gravierende Auswirkungen und manche Fehler sind sogar zu Gunsten der MitarbeiterInnen. Doch genau Hinschauen sollte man auf jeden Fall, denn die halbe Betriebsrente

Alle Informationen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auskünfte und weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der Bayerischen Versorgungskammer Tel: 0 89/92 35-74 00



Foto: KODA Kompass

Darauf sollten Sie besonders achten

Blatt 1 Ihrer Startgutschrift

Ihre Startgutschrift beträgt zum 31.12.2001: 49,95 EURO monatlich. Dies entspricht 12,49 Versorgungspunkten.

Wir haben bei der Ermittlung Ihrer Startgutschrift den beigefügten Versicherungsverlauf und die Steuerklasse 1 zu Grunde gelegt. Diese ergibt sich aus dem von Ihrem Arbeitgeber zum 31.12.2001 gemeldeten Familienstand bzw. Kindergeldanspruch. Für die Berechnung ist entweder die Steuerklasse 1 oder 3 nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

Blatt 3 Ihrer Startgutschrift

| BAYERISCHE VERSORGENGSKAMMER ZUSATZVERSORGUNGSKASSE DER BAYERISCHEN GEMEINDEN | |
|--|---|
| Versicherungs-Nr. 000 000 000 (Bei Rückfragen bitte angeben!) | München, den 31.01.2003 |
| Helga Musterfrau, geb. 10.01.1966 | Anlage Startgutschrift zum Stand 31.12.2001 |
| 1. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ermittelt aus dem Regelentgelt in den Jahren 1999 - 2001 sowie ggf. dem Sonderentgelt in den Jahren 1992 - 2001. | 1.798,85 EU |
| 2. Fiktives Nettoarbeitsentgelt ermittelt aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt, abzüglich fiktiver Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen) | 1.241,95 EU |
| 3. Maßgebender Versorgungsatz höchstens 91,75 %; ggf. gekürzt durch Teilzeit oder Beurlaubung | 72,48 v.H. |
| 4. Gesamtversorgung | 900,17 EU |
| 5. Grundversorgung Gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren | 633,83 EU |
| 6. Voll-Leistung Gesamtversorgung abzüglich Grundversorgung höchst mögliche Leistung bei gesamtem Arbeitsleben im öffentlichen Dienst | 266,84 EU |
| 7. Dauer der Pflichtversicherung | 8,32 Jahre |
| 8. Betriebsrente (pro Jahr 2,25 v.H.) | 18,72 v.H. |
| 9. Wert zum 31.12.2001 (Voll-Leistung mal Betriebsrentensatz) | 49,95 EU |
| 10. Mindestrente (§ 35 der bisherigen Satzung) | 46,25 EU |
| 11. Anwartschaft auf Betriebsrente (Startgutschrift) zum Stand 31.12.2001 (Höherer Betrag aus Nr. 9 und 10) | 49,95 EU |

Hier muss Ihr c...
ungsfähiges
bis 01 stehen. Am e...
zember-Gehaltsab...
zählen Sie das unt...
genannte „ZV-Br...
Ergebnis durch 36...
Ergebnis sollte der...
entsprechen.

Um diesen We...
Ihren „Besch...
Der Beschäftigun...
Beschäftigungsun...
Beschäftigungsun...
Vollbeschäftigung...
verhältnis, ist der B...
Arbeitet jemand in...
der ersten Hälfte e...
öffentlichen Dienst...
Hälfte voll, hat für...
Beschäftigungsqu...
Wenn sich Ihr Be...
der Zeit geändert h...
errechnen, z. B.:
1. bis 3. Jahr: 38,5 S...
4. - 5. Jahr: 9,6 S...
Stelle); 6. - 8. Jahr...
halbe Stelle). Zähl...
zusammen und tei...

Die Zahl diese...
entsprechen, i...
kirchlichen Diens...
pflichtigen Arbei...
Vergleichen Sie d...
Anhang „Versich...
unterlagen.
Bislang bekannte
• Es fehlen Zeiten...
während derer ma...
versorgungskasse wa...
Sie in diesem Fall...
Überleitungsform...

Vor allem bei...
gutschrift na...
wird, ist der Ans...
eine **Mindestrente**...
der Gesamtversor...
monatlich 1,25 %...
versorgung abgefü...
ab 1978 gemeldet...

Die hier angegebene Steuerklasse hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe Ihrer Startgutschrift. Nur wenn Sie am 31.12.2001 nicht verheiratet waren und keinen Kindergeldanspruch hatten, darf hier „1“ stehen. Bei allen Verheirateten, bei Alleinerziehenden ... muss hier immer „Steuerklasse 3“ stehen. (Bitte nicht verwechseln: Die Startgutschrift und die Lohnsteuerkarte des Finanzamts sind

verschiedene Dinge. Auch wenn Sie beim Finanzamt z. B. Steuerklasse 2 oder 5 haben, sind Sie bei der Zusatzversorgung Steuerklasse 3.

Bislang aufgetretene Probleme:

In Einzelfällen wurden Änderungen des Familienstandes nicht an die Zusatzversorgung weitergemeldet, in der Startgutschrift stand die ungünstigere Steuerklasse 1.

**Durchschnittliches zusatzversor-
Brutto-Einkommen der Jahre 99**
einfachsten: Nehmen Sie die De-
rechnungen dieser drei Jahre und
ter der Rubrik „Jahressummen“
tto“ zusammen und teilen Sie das
(für die Zahl der Monate). Das
im Betrag auf der Startgutschrift

Ausnahme: Falls Sie sogenannte **Sonderentgelte** (Überstundenvergütung, Vergütung für Bereitschaftsdienste ...) erhielten und diese durchschnittlich mindestens 2,5 % der regulären Vergütung erreicht haben, kann der Wert abweichen. Bei diesen Sonderentgelten wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet. Ob und in welcher Höhe Sonderentgelte berücksichtigt wurden, entnehmen Sie der Anlage „Versicherungsverlauf“, die Ihnen mit der Startgutschrift zugeschickt wurde

ert zu überprüfen müssen Sie
„Beschäftigungsquotienten“ kennen.
gsquotient ist Ihr persönlicher
nfang im Verhältnis zu einer
. Hat jemand ein Vollzeitbeschäftigungsquotient immer 1.
immer halbtags ist er 0,5. Wer in
ines Jahres gar nicht im kirchl./
gearbeitet hat und in der zweiten
dieses eine Jahr ebenfalls einen
otienten von 0,5.

Im Beispiel: 5 : 8 Jahre = Beschäftigungsquotient 0,625.

Wenn Sie Ihren Beschäftigungsquotienten errechnet haben, dann nehmen Sie ihn mal 91,75 %. Das Ergebnis muss dem Wert auf Ihrer Startgutschrift entsprechen.

Sie können sich diese Arbeit erleichtern, indem Sie die „Langform der Startgutschrift“ anfordern, dort ist genau aufgelistet, wie die Versorgungskammer Ihren Beschäftigungsquotienten errechnet hat.

Gelegentlich aufgetretene Probleme:

Bei Lehrkräften wurde die Wochenstundenzahl statt der Arbeitszeit gemeldet: Z. B. ein mit 25 Stunden Unterrichtsverpflichtung vollbeschäftigter Religionslehrer, wird versehentlich mit 25 Std. Beschäftigungsumfang – anstatt 38,5 Std. – gemeldet. Die Versorgungskammer behandelt ihn dann als Teilzeitbeschäftigten mit 25/38,5 Beschäftigungsumfang.

beschäftigungsumfang im Laufe
at, müssen Sie den Durchschnitt
td. / 38,5 Std. (=Vollbeschäftigt);
td. / 38,5 Std. (Teilzeit, viertel
19,25 Std. / 38,5 Std. (Teilzeit,
en Sie die Quotienten aller Jahre
len Sie durch die Zahl der Jahre.

er Jahre muss genau der Zeit
in der Sie im öffentlichen oder
t in einem zusatzversorgungs-
tsverhältnis gestanden haben.
die Auflistung „Zeiträume“ im
erungsverlauf“ mit Ihren Un-

Probleme:

*bei einer früheren Beschäftigung,
n bei einer anderen Zusatzver-
r, z. B. bei der „VBL“. Fordern
bei der Versorgungskammer ein
ular an.*

• *Es fehlen Zeiten der Berufseinführung, in denen bereits ein Arbeitsverhältnis bestand (also kein Praktikum). Hier gab es früher Unklarheiten über den Status von Berufseinführungszeiten. Legen Sie ggf. bei der Versorgungskammer Widerspruch ein und beantragen Sie zugleich beim zuständigen Arbeitgeber die Nachversicherung dieser Zeit.*

• *In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Zeiten aus Arbeitsverhältnissen mit weniger als 50 % Beschäftigungsumfang aus der Zeit bis 1991 fehlen. Sie waren damals nicht zusatzversorgungspflichtig, mussten aber später nachversichert werden. Dies ist in den meisten Fällen automatisch geschehen.*

MitarbeiterInnen, deren Start-
ch Steuerklasse 1 berechnet
pruch aus der Regelung über
oft höher als der Anspruch aus
ung. Die Mindestrente beträgt
aller vor 1978 an der Zusatz-
hrten Beiträge + 0,03125 % des
n zusatzversorgungspflichtigen

Einkommens. Die bei der Versorgungskammer registrierten Beiträge bzw. Einkommen sind im Anhang „Versicherungsverlauf“ aufgeführt. (In einzelnen Fällen wird eine andere Mindestrentenregelung für mindestens 20 Jahre mit geringem Einkommen Beschäftigte angewandt, dies ist ggf. auf der Startgutschrift vermerkt „Startgutschrift aus Mindestversorgungspunkten“.)

Sie wollen es genau wissen?

Tipp: Langform anfordern

Beantragen Sie bei der Versorgungskammer die „Langform“ der Startgutschrift, Telefon: 0 89/92 35-74 00. In ihr sind die einzelnen Berechnungsschritte genau dargestellt. Die Zusendung der Langform kann einige Wochen dauern. Wenn die Zeit bis zum Fristablauf nicht mehr reicht, legen Sie – um noch etwas Zeit zu gewinnen – einen vorsorglichen Widerspruch ein mit der Begründung, dass Sie noch ein paar Wochen Zeit brauchen, um die Startgutschrift anhand der „Langform“ abschließend zu überprüfen. Sollten Sie dann anhand der Langform tatsächlich einen Fehler finden, müssen Sie natürlich nochmals einen Widerspruch einlegen mit der entsprechenden Begründung.

Problempunkt Zulagen

Die Startgutschrift wird aufgrund des vom Dienstgeber gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Einkommens bzw. der abgeführten Beiträge errechnet.

Bei den meisten MitarbeiterInnen ist für die Höhe der erhaltenen Startgutschrift nur das Einkommen zwischen 1999 und 2001 von Bedeutung. Bei MitarbeiterInnen, deren Startgutschrift nach der Mindestrentenregelung errechnet wurde, zählen alle Zeiten. Das ist immer dann der Fall, wenn der unter Punkt 10 auf Seite 3 der Startgutschrift genannte Betrag höher als der Betriebsrentenanspruch nach Punkt 9 ist.

Zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gehören zunächst einmal das regelmäßige Gehalt und das Weihnachtsgeld. Dagegen zählen Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, geldwerte Vorteile und ähnliches nicht.

Probleme kann es im Bereich von Zulagen geben, wenn solche in dieser Zeit gewährt wurden. Hier gibt es zusatzversorgungspflichtige und nicht zusatzversorgungspflichtige Zulagen. Die Regelungen im Bereich der Zulagen waren beziehungsweise sind zum Teil diözesan unterschiedlich.

Ist das Umrechnungsverfahren überhaupt rechtmäßig?

Versorgungskammer: Widerspruch gegen das Verfahren unnötig

Eindeutig ist, dass Sie Ihre persönlichen Daten auf der Startgutschrift überprüfen und falls Sie Fehler entdecken rechtzeitig Widerspruch einlegen sollten (siehe vorausgehende Seiten).

Umstritten ist unter Fachleuten aber, ob das Verfahren der Umrechnung überhaupt zulässig ist – also ob die beim Umrechnen von der alten Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente verwendeten Formeln korrekt sind? Einige Fachleute sagen, dass die Art und Weise der Umrechnung dazu führt, dass viele Versicherte im Alter wesentlich weniger bekommen werden, als ihnen nach der alten Gesamtversorgung zugestanden hätte. Diese „versteckte Rentenkürzung“ sei unrechtmäßig – die Startgutschriften

seien daher neu nach besseren Formeln zu berechnen. Es wird Jahre dauern, bis die Gerichte diese Frage entscheiden.

Unklar war in den letzten Monaten, ob alle Versicherten, die von einem möglichen künftigen Gerichtsurteil profitieren wollen, jetzt vorsorglich einzeln Widerspruch wegen möglicher „Unzulässigkeit des Umrechnungsverfahrens“ einlegen müssen?

Um das zu vermeiden, bemühten sich die Tarifparteien des Öffentlichen Dienstes und auch die KODA um eine rechtsverbindliche Erklärung, dass alle Versicherten in den Genuss von möglichen höchstrichterlichen Urteilen kommen werden. Auf Wunsch der kirchlichen Dienstgeber hat die Bayerische Versorgungskammer (ZkdbG)

deshalb untenstehende Erklärung abgegeben. Die Versorgungskammer vertritt die Ansicht, dass es nicht erforderlich sei, Widerspruch gegen das Umrechnungsverfahren einzulegen. Auch so würden alle Versicherten von entsprechenden Urteilen profitieren. Franz Aigner, Rechtsberater der Mitarbeiterseite, bestätigte, dass seines Erachtens der Schutz der MitarbeiterInnen durch diese Erklärung ausreichend sei.

Letztlich muss natürlich jede/r selbst entscheiden, ob er/sie die untenstehende Erklärung für ausreichend hält oder sicherheitshalber doch einen Widerspruch gegen das Umrechnungsverfahren einlegen möchte.

BAYERISCHE
VERSORGUNGS  **KAMMER**

Auszug aus dem Mitglieder-Rundschreiben Nr. 4/2003

Einwendungen gegen die Startgutschrift

Die Startgutschriften für die sogenannten rentenfernen Jahrgänge sind zwischenzeitlich in den meisten Fällen von uns versandt worden. Den Versicherten wird darin der Stand ihrer Anwartschaft aus der Zusatzversorgung zum 31.12.2001 mitgeteilt. In dieser Mitteilung haben wir die Versicherten darauf hingewiesen, dass für Einwendungen gegen die Startgutschrift eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang zu beachten ist.

Zwischenzeitlich haben bereits einige Versicherte Beanstandungen erhoben, die sich nicht auf eventuell unrichtige oder unvollständige Daten im persönlichen Versicherungsverhältnis beziehen, sondern die rechtliche Ausgestaltung der Berechnungsvorschrift (§ 18 BetrAVG) in Frage stellen.

Zudem besteht eine große Unsicherheit darüber, ob eine Beanstandung bzw. eine Klageerhebung Voraussetzung ist, um dann, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine veränderte Berechnung der Startgutschriften erfolgen sollte, in den Kreis der neu zu Berechnenden mit einbezogen zu werden.

Hierzu stellen wir in Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) folgendes fest:

Im Rahmen der Verhandlungen am 11. und 12. März 2003 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV haben sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschrift einer Überprüfung durch die höchstrichterliche Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung finden.

Im Hinblick auf eine solche Lösung brauchen also Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der rechtlichen Beanstandung ihrer Startgutschrift keine Einsprüche einzulegen und keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen. Sobald die Rechtslage abschließend geklärt ist und sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, wird die Zusatzversorgungskasse der

bayerischen Gemeinden unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden verzichtet damit darauf, die Einrede der Verjährung zu erheben oder sich auf tarifliche oder satzungsmäßige Ausschlussfristen zu berufen.

Soweit es also infolge von höchstrichterlichen Gerichtsurteilen zu notwendigen Änderungen der derzeit gültigen Berechnungsmethode für die Startgutschrift kommen sollte, werden die neuen Regelungen allen Versicherten – **unabhängig davon, ob sie Einspruch oder gar Klage erhoben haben** – zugute kommen.

Damit ist ein Einspruch nur in den Fällen notwendig, bei denen es sich um eine **Korrektur persönlicher Daten** handelt, die bei der Startgutschrift angesetzt wurden (wie z.B. einem unvollständigen Versicherungsverlauf, einer unrichtigen Steuerklasse infolge fehlerhaften Familienstandes, fehlerhafte Entgelte). Hier ist ein Einspruch innerhalb der Ausschlussfrist dringend angeraten, da nach Ablauf der Frist kein Anspruch auf Korrektur mehr besteht.

....

Hinweise: ATV = Altersvorsorgetarifvertrag des öffentlichen Dienstes.

Mögliche Änderungen der Berechnungsweise, die von den Tarifparteien des Öffentlichen Dienstes (Kommunaler Arbeitgeberverband und Gewerkschaft ver.di) vereinbart werden, gelten automatisch auch im Bereich des ABD, soweit die Bayer. Regional-KODA nichts Abweichendes beschließt (ABD Teil A, 1. § 46 Abs. 2; Amtsblattanlage 44/2003).

Sollten Sie trotz der Erklärung der Versorgungskammer auf „Nummer Sicher“

gehen wollen und Widerspruch gegen das Umrechnungsverfahren einlegen, haben Sie die Möglichkeit, vorläufig auf den Erlass eines Bescheides zu verzichten.

Dies könnte z. B. mit Hilfe des folgenden Formulierungsvorschlags der KODA-Dienstnehmerseite Osnabrück/Vechta geschehen:

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen meine Startgutschrift vom ... ein. Ich beantrage, den Erlass eines Widerspruchbescheides solange zurückzustellen, bis das Ergebnis einer sorgfältigen, unabhängigen

Rechtsprüfung des Berechnungsmodus der Startgutschriften oder gerichtliche Entscheidungen dazu vorliegt.“

Verzichten Sie nicht auf einen Widerspruchsbeseid, ist davon auszugehen, dass Ihr Widerspruch abgelehnt wird. Sie müssen dann entscheiden, ob Sie Klage einreichen wollen oder die Ablehnung akzeptieren.

Wenn Sie vorhaben selbst einen „Musterprozess“ zu führen, dürfen Sie natürlich nicht auf den Widerspruchsbeseid verzichten.

Die Bayer. Regional-KODA gibt keine Empfehlung, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen Sie persönlich gegen Ihre Startgutschrift Widerspruch einlegen sollten. Die KODA und die Mitglieder der KODA können und dürfen in dieser Frage weder Rechtsberatung erteilen, noch Empfehlungen abgeben.

Wieviel Zeit habe ich noch?

Die Bayerische Versorgungskammer hat am 31. Januar die ersten „Startgutschriften“ an die MitarbeiterInnen verschickt. Die auf den Startgutschriften angegebene 6-Monatsfrist für Widersprüche ist unbedingt ernst zu nehmen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Es ist nicht vorgesehen, Beanstandungen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, noch zu berücksichtigen! Entscheidend für den Ablauf der Frist ist



6 Monate ab Zustellung: Für den Großteil endet die Einspruchsfrist bereits Anfang August. Foto: KODA Kompass

Noch mehr Infos ...

- www.versorgungskammer.de/zkdbg (Rubrik Startgutschriften)
Antworten auf **46 häufig gestellte Fragen** (knapp und gut verständlich)
- www.diag-mav.org/arhilfen/zusatzversorgung/zusatzversorgung.htm bietet **Hintergrundbeiträge** zum Thema Startgutschriften, insbesondere zur Zulässigkeit des angewendeten Umrechnungsverfahrens (anspruchsvoll)
- Die WISO-Monats-CD April (bis Ende Juli erhältlich) enthält ein **Vergleichsberechnungsprogramm** (von A. Künstle). Damit können Sie feststellen, ob das Umrechnungsverfahren für Sie günstig oder ungünstig ist (7,14 €, anspruchsvoll, erfordert Hintergrundwissen). Zu bestellen unter 01 80 - 5 35 45 55 (12 Cent/Minute).
- Das neu erschienene Buch **“Kirchliche Altersvorsorge”** von Dr. Joachim Eder informiert rund um die betriebliche Altersvorsorge in den dt. Bistümern. (umfassend, fundiert; 180 S., 15 €)

die Zustellung der Startgutschrift, nicht das Ausstellungsdatum auf dem Briefkopf.

Die Frist versäumt?

Reklamieren Sie trotzdem! Falls es sich in Ihrem Fall um einen Anspruch handelt, den Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber haben und der deshalb nicht der 6-Monatsfrist unterliegt, wird er auf jeden Fall auch nach Ablauf der Frist berücksichtigt.

Also: Wenn Sie Zweifel an Ihrer Startgutschrift haben, in jedem Fall Widerspruch einlegen – selbst wenn Sie die Frist schon versäumt haben.

Autoren des Sonderteils:

- **Franz Aigner**,
Rechtsberater
- **Dr. Joachim Eder**,
Stellv. Vorsitzender
- **Manfred Weidenthaler**,
Mitarbeitervertreter

Wir danken Agnes Rödl von der Bayerischen Versorgungskammer für die fachliche Beratung.

Richtig widersprechen

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Startgutschrift haben oder Ihnen etwas unklar ist, können Sie sich zunächst telefonisch oder auch schriftlich an die Versorgungskammer wenden (Tel.: 0 89/92 35-74 00).

Wenn Sie einen möglichen Fehler in Ihrer Startgutschrift entdeckt haben, schicken Sie – am besten per Einschreiben – eine „Beanstandung“ an die Bayerische Versorgungskammer; die Anschrift finden Sie auf der Startgutschrift. Geben Sie auf dieser Beanstandung Ihre Versicherungsnummer (links oben auf der Startgutschrift) und vor allem den Grund für Ihren Widerspruch an.

Auch wenn es sich um einen möglichen Fehler Ihres Arbeitgebers handelt – zum Beispiel wenn Sie nicht korrekt bei der Versorgungskammer angemeldet wurden – schicken Sie zunächst die Beanstandung an die Versorgungskammer, damit Sie die Einspruchsfrist nicht überschreiten. Zugleich sollten Sie sich an den zuständigen Arbeitgeber wenden, um das Problem zu klären, zum Beispiel durch Nachversicherung der entsprechenden Zeiten.

Alternative Pensionskasse

„Entgeltumwandlung“ war bislang in der Regel nur bei der Pensionskasse möglich, die auch für die Betriebsrente zuständig ist. Diese Beschränkung diente der Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung.

Wenn der Dienstgeber einverstanden ist, kann ab sofort „Entgeltumwandlung“ auch bei anderen Anbietern erfolgen, zum Beispiel bei der SELBSTHILFE oder über die Liga Bank (Versorgungsordnung C, Teil B). Die größere Flexibilität sollte vor allem den Bedürfnissen von Ordensgemeinschaften entgegenkommen, die oft Wirtschaftsbetriebe mit unterschiedlichen Altersvorsorgeregelungen unterhalten.

Redaktion

Renteninfo oft unvollständig

Im Laufe des Jahres erhalten alle MitarbeiterInnen eine Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA). In der Anlage zu dieser Renteninformation sind die bei der Berechnung berücksichtigten Zeiten aufgeführt. In vielen Fällen fehlen Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten, da diese der Rentenversicherung oft nicht bekannt sind. Wer eine genaue Berechnung seiner gesetzlichen Rentenansprüche wünscht oder braucht – zum Beispiel um seine Altersvorsorge zu planen – sollte einen Antrag auf „Kontenklärung“ und „Anerkennung der Kindererziehungszeiten“ stellen. Anträge gibt es bei der Rentenversicherung – Anschrift und Telefonnummer stehen auf der Renteninformation. *Martin Binsack*

Urlaubszeit – Reisezeit

Mit der Höherversicherung im Tarif 820 K in jedem Fall sicher



Jeder Urlaub soll der schönste werden – egal welche persönlichen Vorlieben der Einzelne hat. Ob nun Strandurlaub, eine Kulturreise oder eher Sport-Events – wichtig ist für jeden von uns vor allem eine sorgenfreie Erholung.

Durch die Höherversicherung brauchen Sie sich auch für den Fall, dass etwas passiert – sei es eine Magenverstimmung oder ein Unfall keine Sorgen machen. Durch die eingeschlossene Auslandsreiseversicherung sind Sie für alle Fälle gerüstet.

Wichtig: Vergessen Sie nicht die Hotline-Card.

1 Millionen Euro für Notfall in den USA

Ein Tag im September 2001 sollte das Leben von Herbert Mayer (Name wurde von der Redaktion geändert) grundlegend verändern. Während eines Aufenthalts in den USA mit seiner Frau wurde er wie vom Blitz von einem Hirninfarkt getroffen. Die Frau unseres Kunden meldete diesen Notfall sofort unserer Auslandshotline, von wo aus alle notwendigen Maßnahmen koordiniert wurden.

Herr Mayer wurde zunächst in das Medical Center in Los Angeles eingeliefert. Noch am gleichen Tag erfolgte die Verlegung in eine Spezialklinik in der die notwendige Notoperation durchgeführt wurde.

An eine Rückreise war vorerst nicht zu denken. Erst einen Monat später hatte sich der Gesundheitszustand von Herrn Mayer so weit stabilisiert, dass wir für ihn einen speziellen Rücktransport nach Deutschland organisieren konnten. Dort wurde er dann weiter stationär behandelt und konnte mit den Rehabilitationsmaßnahmen beginnen.

Dieser Notfall wird nicht nur für Herrn Mayer und seine Frau, sondern auch für uns als Versicherer unvergesslich bleiben. Denn mit den Kosten für die Behandlung und den Rücktransport (gesamt: 936 000 Euro) war dieser Fall bisher der teuerste in unserer Krankenversicherungsgeschichte. Gut, dass Herr Mayer Kunde bei einer starken Versicherung ist.

Die Arbeitnehmerbeihilfe der kirchlichen Mitarbeiter – eine Sozialleistung des Arbeitgebers Kirche die sich für den Mitarbeiter rechnet.

Jeder gesetzlich versicherte Mitarbeiter der Katholischen Kirche hat einen arbeitsrechtlichen Beihilfeanspruch.

Ein Beispiel – mitten aus dem Leben gegriffen – das heißt ein tatsächlicher Leistungsfall soll Ihnen den Wert dieser Sozialleistung am Beispiel einer Zahnersatzrechnung verdeutlichen:

| | |
|--|------------|
| Gesamtbetrag | 2 662,83 € |
| vertragliche Leistungen | 2 398,73 € |
| Davon zahnärztliches Honorar | 1 029,53 € |
| beihilfefähig 100% | 1 029,53 € |
| Davon Labor- und Materialkosten | 1 369,20 € |
| beihilfefähig 60% | 821,52 € |
| Beihilfefähige Rechnungssumme | 1 851,05 € |
| Abzüglich Kassenleistung | 1 277,91 € |
| Differenz | 573,14 € |
| Davon Erstattung zum Bemessungssatz 50 % (lediger Mitarbeiter) | 286,57 € |
| Ausservertragliche Leistungen der Zahnersatzrechnung | 264,10 € |
| Davon beihilfefähig (Keramikverblendung) 164,10 zu 60 % | 98,46 € |
| Davon Erstattung zum Bemessungssatz 50 % | 49,23 € |
| Das ergibt eine Gesamtleistung der Beihilfe Tarif 814 von 335,80 Euro (= 12,6 %) | |

In Kombination mit der Höherversicherung im Tarif 820 K erhalten Sie insgesamt einen Betrag von 1 134,65 Euro (= 30 % aus 2 662,83 € + 335,80 €).

Fragen zur Beihilfe- bzw. Höherversicherung beantwortet Ihnen gerne Herr Norbert Kronawitter unter Telefon (0 89) 21 60-38 34.

Forderung nach ABD III für GemeindereferentInnen

Anrufung und Rolle des Vermittlungsausschusses

Die Mitarbeiterseite hat nach der Verabschiedung der neuen Dienstordnung für GemeindereferentInnen versucht, den dort neu definierten Tätigkeitsmerkmalen auch durch eine Vergütungsanpassung zu entsprechen. Es wurde deshalb der Antrag nach einem zweiten Bewährungsaufstieg nach ABD III gestellt. Die Verhandlungen zogen sich über mehrere Vollversammlungen hin, verschiedene Lösungsansätze wurden erarbeitet. Zum Schluss wurden die Verhandlungen jedoch von Dienstgeberseite abgebrochen. Der daraufhin von der Mitarbeiterseite gestellte Abstimmungsantrag fand keine Mehrheit. Deshalb hat die Mitarbeiterseite den sogenannten Vermittlungsausschuss angerufen, der am 30.4.03 einen Vermittlungsvorschlag beschlossen hat, der der Bayer. Regional-KODA auf ihrer Mai-Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Konfliktlösung im „Dritten Weg“

Im KODA-System gibt es ausschließlich die sogenannte Konsenslösung: Streik und Aussperrung zur Erzwingung von Forderungen sind ausgeschlossen. Damit ist generell Überzeugungskraft erforderlich, taktische Vorgehensweise, Fähigkeit zu Kompromissen und Bereitschaft zu kreativen Zwischenlösungen.

Es gibt aber bei aller Kreativität „Deadlines“, an denen nichts mehr geht. Für diesen Fall ist das „Vermittlungsverfahren“ vorgesehen.

Ausweg Vermittlungsverfahren

Wenn eine der beiden Seiten in der Regional-KODA einen konkreten Antrag zur Abstimmung stellt, für den mindestens 50 % stimmen (also mindestens die eigene Seite geschlossen dahinter steht) und anschließend ein Vermittlungsverfahren beantragt wird, für das ebenfalls mindestens 50 % der KODA-Mitglieder stimmen, findet ein Vermittlungsverfahren vor einem Vermittlungsausschuss statt.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus fünf Personen: Einem von der Regional-KODA gewählten Vorsitzenden, derzeit Dr. Heribert Staudacher – Vorsitzender am Landesarbeitsgericht München – sowie je zwei

BeisitzerInnen aus Dienstgeber- und Mitarbeiterseite. DienstgeberbeisitzerInnen sind Sieglinde Kölbl-Stecker und Fritz Söllner, MitarbeiterbeisitzerInnen sind Hans Reich und Helmut Kuntscher.

Von diesen fünf Personen wird ein Vermittlungsvorschlag erarbeitet, dem mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen müssen. Die



Verärgerung: Vehement hatten sich die Berufsverbände für einen zusätzlichen Aufstieg eingesetzt.

Foto: VKRG

ser Vermittlungsvorschlag wird der KODA zur Abstimmung vorgelegt, bedarf dort aber der regulären Zweidrittelmehrheit. Er wird also wie ein „normaler“ Antrag behandelt. Er kann auch verändert und in anderer Form beschlossen werden.

Keine Zwangsschlichtung

Dem „neutralen“ Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kommt bei der Entwicklung des Vermittlungsvorschlags eine besondere Rolle zu. Allerdings handelt es sich nicht um ein Verfahren, das einer Zwangsschlichtung vergleichbar ist. Die KODA bleibt Herrin des Verfahrens.

Wenn der Vermittlungsvorschlag keine Mehrheit erhält, findet sich eine bayerische Besonderheit in der KODA-Ordnung. Mit der Begründung eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses könnte eine Seite in der KODA das kirchliche KODA-Gericht anrufen. Den Vorsitz führt dort allerdings nicht der Richter, der das Vermittlungsverfahren geleitet hat, sondern sein Stellvertreter, dies wäre der Direktor am Arbeitsgericht in Passau, Horst Mayerhofer. Wenn vom KODA-Gericht ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis festgestellt wird, kann es aber ebenfalls keine Entscheidung treffen, sondern kann der KODA nur einen definitiven Endtermin benennen, bis zu dem sie eine Entscheidung herbeizuführen hat. Faktisch wird die KODA in einem solchen Fall in ein „Konklave“ geschickt!

Offene Konfliktlösung

Deutlich wird, dass das bayerische KODA-System keine abschließende Konfliktlösung kennt, sondern am Konsensprinzip des Dritten Weges festhält, nur den Druck auf die KODA schrittweise erhöht. Die Praxis wird zeigen, ob die Ausgestaltung dieses Konfliktlösungsmechanismus auf Dauer ausreichend ist.

Ergebnis im vorliegenden Verfahren

Im Verfahren um die Vergütung der GemeindereferentInnen zielte der Vorschlag des Vermittlungsausschusses auf die Zahlung einer „persönlichen Zulage“ in Höhe von 130 € nach 5-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, wenn von dem/der GemeindereferentIn eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, die sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung heraushebt.

Die Dienstgeberseite bekräftigte ihre Auffassung, dass es in diesem Bereich keine entsprechenden Heraushebungskriterien gäbe. Die Tätigkeiten von GemeindereferentInnen entsprächen den Kriterien der Vergütungsgruppe IVb/IVa und seien damit korrekt vergütet. Der Vermittlungsvorschlag erreichte daher nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit.

Die in letzter Instanz vorgesehene Anrufung des KODA-Gerichts hätte nach Einschätzung der Mitarbeiterseite keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Ein unabwiesbarer Regelungsbedarf wurde daher beim KODA-Gericht nicht geltend gemacht.

Die von der Mitarbeiterseite nach wie vor für notwendig erachtete Neubewertung der Tätigkeit von GemeindereferentInnen steht damit weiterhin aus.

Dr. Joachim Eder

*** NACH REDAKTIONSSCHLUSS ***

DR. EUGEN KLEINDIENST, BISCHOFSVIKAR FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELGENHEITEN DER DIÖZESE AUGSBURG UND DIENSTGEBERVERTRETER IN DER BAYERISCHEN REGIONAL-KODA WECHSELT AB HERBST IN DEN DIPLOMATISCHEN DIENST. ALS „GEISTLICHER BOTSCHAFTSRAT“ WIRD ER KÜNFTIG DIE INTERESSEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BEIM VATIKAN VERTRETEN. WIR WÜNSCHEN DR. KLEINDIENST EINE GUTE HAND, VIEL ERFOLG UND GOTTES SEGEN FÜR SEINE NEUEN AUFGABEN.



PfarrsekretärInnen

Dienstordnung aktualisiert

Die Zeiten ändern sich, auch in der Kirche. Und Änderungen müssen sich auch in den Regelungen und Ordnungen widerspiegeln.

Es ließ sich aber recht zäh an, die Dienstordnung der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im ABD zu überarbeiten und Entwicklungen dieses Berufes in arbeitsrechtliche Formulierungen zu gießen.

Auch bei der Novellierung dieser Dienstordnung wurde den Vertreterinnen der Berufsverbände Gelegenheit gegeben, ihre Anliegen direkt in die Arbeitsgruppe einzubringen.



Keine Umwälzungen, aber praxisnähere Tätigkeitsbeschreibungen bringt die am 04.02.03 beschlossene überarbeitete Dienstordnung.

Foto: BV PfarrsekretärInnen Bamberg

Kaufmännische Regelausbildung

Als erstes fällt eine klarere Struktur der Dienstordnung auf, die der Systematik anderer Dienstordnungen folgt. Im ersten Teil, dem „Allgemeinen Teil“, werden die Voraussetzungen, die Pflichten und Rechte formuliert. Als wichtigste Änderung bei den Voraussetzungen ist hier die Priorität einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung zu vermerken. Die Teilnahme an Dienstgesprächen ist nun im § 2 Nr. 1 in für den/die SekretärIn betreffenden Angelegenheiten kein „Soll“ mehr, sondern ein „Muss“.

Beim zweiten Teil, dem arbeitsrechtlichen Teil, wurde der frühere § 4 (neu § 3) ergänzt und vollkommen neu strukturiert.

Neu sind unter anderem „Kontaktaufnahme und Erstkontakt“ (Nr. I Parteiverkehr) und „Führung der Urlaubs- und Krankheitskartei“ (Nr. II Allgemeine Sekretariatsarbeiten).

Bei „Matrikelbücher“ wurde zum Schutz des/der MitarbeiterIn die Letztverantwortung des Pfarrers hinzugefügt; die Tätigkeit der Auswertung von Mel-

dedaten ist eine in der Praxis schon längst vollzogene Ergänzung im Aufgabenkatalog.

Aufgaben im Finanzbereich ausgeweitet

Der Bereich „Finanzen“ wurde erheblich ausgeweitet. Es wird nicht mehr von „Mitarbeit“ gesprochen, sondern im Rahmen der Kirchenstiftungsordnung und der erfolgten Anweisungen führt der/die PfarrsekretärIn die Kasse, nimmt die Sammlungen und sonstigen Einnahmen entgegen und rechnet diese ab. Darüberhinaus hat sie die Buchhaltung zu erstellen und bereitet den Soll-Ist-Vergleich zur Überwachung des Haushaltes vor. Dies alles soll in enger Abstimmung mit dem Kirchenpfleger erfolgen, der laut Kirchenstiftungsordnung die Verantwortung für die Kassen und die Rechnungsführung hat.

PC-Einsatz selbstverständlich

Neu – auch wenn es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt – ist die Festschreibung des Einsatzes von PCs in Pfarrbüros, der in Verbindung mit den erforderlichen Schulungen der MitarbeiterInnen zur Arbeitserleichterung und -verbesserung beitragen soll.

Neu ist ferner der Paragraph „Anstellungsträger/Dienstvorgesetzter“. Hier wird klargestellt, dass neben dem Pfarrer eine vom Bischof beauftragte Person Vorgesetzte/r sein kann. Im Erzbistum München und Freising wäre dies zum Beispiel ein/e Pfarrbeauftragte/r oder ein delegierter Kirchenverwaltungsvorstand.

Einige Doppelungen wurden weggelassen. So wurde in § 6 „Fortbildung“ auf den Absatz 2 „Exerzitien“ verzichtet. Für PfarrsekretärInnen gelten – wie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die entsprechenden Regelungen des § 52 Abs. 1 d und Abs. 6 a, ABD Teil A 1 (3 Tage für Exerzitien, 3 Tage für freiwillige berufliche Fortbildung).

Jedes Ergebnis in der KODA ist letztlich ein Kompromiss, den beide Seiten tragen. Auch wenn vielleicht nicht alle Wünsche und Vorstellungen der PfarrsekretärInnen Eingang in die Novellierung gefunden haben, so gelang es doch, die Ordnung klarer zu strukturieren und der Praxis besser anzupassen.

Martin Binsack

Impressum

KODA Kompass
Informationen der Bayerischen
Regional-KODA Mitarbeiterseite

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Dienstgeberseite.

Für die Inhalte tragen die AutorInnen die Verantwortung. Die Beiträge sind nicht Meinungsäußerungen der Redaktion oder der KODA als Ganzes. Rechtskräftig sind ausschließlich die Angaben im jeweiligen Amtsblatt.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bayer. Beamtenkrankenkasse / Beihilfe.

Herausgeber- und Autorenanschrift
Bayerische Regional-KODA
Alte Gasse 14, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21/15 37 92 Fax: 08 21/15 37 93

Redaktionsanschrift
c/o Manfred Weidenthaler
Mühlenstr. 73, 83098 Brannenburg
Tel.: 0 80 34/40 84 Fax: 0 80 34/7 08 98 61
Email: redaktion@kodakompass.de

Redaktion
Sandra Franke-Sperrer, Jürgen Herberich,
Johannes Hoppe, Dr. Christian Spannagl,
Susanne Steiner-Püschel, Manfred Weidenthaler, Vertreter der Dienstgeberseite:
Wolfgang Rückl

Redaktionsleitung und Layout
Manfred Weidenthaler (V.i.S.d.P.)

Eigene Fotos: Johannes Hoppe
Abo-Verwaltung, Druck und Auflage
Druckerei Fuchs, Gutenbergstr. 1,
92334 Berching, Tel.: 0 84 62/9 40 60,
Fax: 0 84 62/94 06 20; Auflage: 38.500

Erscheinungsweise und Bezug
KODA Kompass erscheint i. d. R. 4 x jährlich. Für sozialversicherungspflichtige MitarbeiterInnen im ABD-Bereich werden die Kosten von den Bayer. Diözesen getragen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Diözesen, Kirchenstiftungen, sowie angegliederter Einrichtungen erhalten ihn automatisch. Beschäftigte weiterer Einrichtungen erhalten ihn persönlich oder über ihre Dienststelle, soweit diese ABD anwendet und bei der Redaktion registriert ist. Sonstige Interessenten können den KODA Kompass bei der Druckerei Fuchs gegen Kostenbeitrag abonnieren. Kostenbeitrag 8 € pro Kalenderjahr (bei Auslandsbezug zzgl. Porto).

Einzelexemplare, auch älterer Ausgaben, erhalten Sie gegen Einsendung eines adressierten und mit 1,44 € frankierten Rückumschlags von der KODA-Geschäftsstelle. **Alle Ausgaben können unter www.kodakompass.de eingesehen und ausgedruckt werden.**

Viervielfältigung und Weitergabe ist gestattet und erwünscht. Der Abdruck in anderen Publikationen ist gestattet, wenn der Text nicht ohne Zustimmung geändert, der Verfasser genannt und ein Belegexemplar an den KODA Kompass gesandt wird.